



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Zugang zu Kofferdämmen (Absätze 9.3.2.20.1, 9.3.3.20.1)**

##### **Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften<sup>1,2</sup>**

1. Diese Frage wurde im informellen Dokument INF.9 aufgegriffen, das in der 22. Sitzung des Sicherheitsausschusses geprüft wurde, und im informellen Dokument INF.22 weiter untersucht, das in der 23. Sitzung vorgelegt wurde.
2. In der 23. Sitzung wurden die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gebeten, einen offiziellen Vorschlag zur Lösung des Problems zu unterbreiten, der auch entsprechende Übergangsvorschriften enthält.
3. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Absatz 2 der Absätze 9.3.2.20.1 und 9.3.3.20.1 zu streichen und in Absatz 1.6.7.2.2.2 eine Übergangsvorschrift einzufügen.
4. Absatz 9.3.2.20.1 (Typ-C-Tanker) wie folgt ändern:  
„Kofferdämme oder Kofferdammabteilungen, die neben einem gemäß Absatz 9.3.2.11.6 eingerichteten Betriebsraum verbleiben, müssen durch eine Zugangsluke zugänglich sein.“

---

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016- (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/10 verteilt.

5. Absatz 9.3.3.20.1 (Typ-N-Tanker) wie folgt ändern:

„Kofferdämme oder Kofferdammabteilungen, die neben einem gemäß Absatz 9.3.2.11.6 eingerichteten Betriebsraum verbleiben, müssen durch eine Zugangsluke zugänglich sein.“

6. In Absatz 1.6.7.2.2.2, Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe, folgenden neuen Eintrag einfügen:

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.20.1 9.3.3.20.1	Zugang zu Kofferdämmen oder Kofferdammabteilungen	N.E.U, ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044

\*\*\*